



Fachbereich EU 6

Fragen zum Grundsatz der Staatenimmunität und seinen Ausnahmen

Fragen zum Grundsatz der Staatenimmunität und seinen Ausnahmen

Aktenzeichen:	EU 6 - 3000 - 088/26
Abschluss der Arbeit:	24. Juli 2026 (zugleich letzter Zugriff auf Links)
Fachbereich:	EU 6: Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Der völkerrechtliche Grundsatz der Staatenimmunität	5
2.1.	Wesentlicher Inhalt	5
2.2.	Rechtsquellen	6
3.	Potenzielle Ausnahmen vom Grundsatz der Staatenimmunität	7
3.1.	Ausnahmen in der UNCSI	7
3.2.	Ausnahmen wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des IGH	9
3.3.	Fazit zu den Immunitätsausnahmen	11
4.	Rechtsfolgen bei Verstoß gegen die Grundsätze der Staatenverantwortlichkeit	12
5.	Anrufung des IGH	14
6.	Berücksichtigung nationaler Gesetzgebung und Rechtsprechung im Spannungsverhältnis zur Staatenimmunität	15

1. Einleitung

Der Fachbereich EU 6 wurde mit der Beantwortung verschiedener Fragen zum **völkerrechtlichen Grundsatz der Staatenimmunität** beauftragt. Auftragsgemäß wird nachfolgend der wesentliche Inhalt der völkerrechtlichen Staatenimmunität dargelegt (Ziff. 2.). Anschließend wird auf potenzielle Ausnahmefälle, die eine Durchbrechung der Staatenimmunität legitimieren können, eingegangen (Ziff. 3.). Ferner wird zu den Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Regelungen der Staatenimmunität Stellung genommen (Ziff. 4.) sowie die Rolle des Internationalen Gerichtshofs (IGH) bei Konflikten in Bezug auf den Grundsatz der Staatenimmunität erläutert (Ziff. 5). Abgeschlossen wird die Arbeit mit einem Blick auf die nationale Gesetzgebung und Rechtsprechung (Ziff. 6.).

Der Auftrag steht im Zusammenhang mit Änderungen des im Jahr 2016 in Kraft getretenen US-amerikanischen *Holocaust Expropriated Art Recovery Act of 2016* (folgend: HEAR Act)¹. Ziel des Gesetzes ist es, den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung sowie ihren Erben die Rückgabe von Kunstwerken zu ermöglichen, die von den Nationalsozialisten enteignet worden waren. Im Frühjahr 2026 wurde das Gesetz mit dem Ziel geändert,² den Zugang von Holocaust-Überlebenden und ihren Erben zu US-Gerichten deutlich zu erleichtern. Ausländische Staaten – einschließlich ihrer Behörden und Einrichtungen – werden häufig als Beklagte genannt, entweder weil sich das Kunstwerk mittlerweile im Besitz staatlicher Museen befindet oder weil die Regierung an der ursprünglichen Enteignung beteiligt war. Ausländische Staaten können nun aufgrund des geänderten HEAR Acts einfacher vor US-Gerichten verklagt werden.³ Dies gilt unabhängig davon, ob ausländische Staaten ihre eigenen oder ausländische Staatsbürger enteignet haben und unabhängig davon, in welchem Land die Enteignung stattfand.⁴ Erste juristische Blogposts weisen darauf hin, dass die Regelungen des geänderten HEAR Acts im Spannungsverhältnis mit den völkerrechtlichen Regeln zur Staatenimmunität stehen könnten.⁵ Ähnliche Problematiken gab es auch bereits im Hinblick auf den US-amerikanischen *Justice Against Sponsors of Terrorism Act* aus dem Jahr 2016. Zudem sah der (durch die Überarbeitung des HEAR Acts geänderte) *Foreign Sovereign Immunities Act* (FSIA) bereits Ausnahmen von der Staatenimmunität vor.⁶ Debatten um

1 [Holocaust Expropriated Art Recovery Act of 2016](#), Public Law 114–308, 130 Stat. 1527.

2 [Holocaust Expropriated Art Recovery Act of 2025](#), Public Law 119–82, 140 Stat. 753.

3 Brunk, [New Legislation Aids Claims by Victims of Nazi Expropriations](#), Transnational Litigation Blog, 31. März 2026.

4 Vgl. [Holocaust Expropriated Art Recovery Act of 2025](#), Public Law 119–82, 140 Stat. 753; siehe auch: Kopylova, [US Congress passes revised HEAR Act removing barriers to Nazi-looted art claims](#), Koch Boës, 19. März 2026; Brunk, [New Legislation Aids Claims by Victims of Nazi Expropriations](#), Transnational Litigation Blog, 31. März 2026.

5 Kopylova, [US Congress passes revised HEAR Act removing barriers to Nazi-looted art claims](#), Koch Boës, 19. März 2026.

6 Siehe dazu weiterführend: Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Vereinbarkeit des Justice Against Sponsors of Terrorism Act mit den völkerrechtlichen Grundsätzen der Staatenimmunität und Auswirkungen des Gesetzes auf die Bundesrepublik Deutschland, [WD 2 - 3000 - 134/16](#), 8. November 2016.

nationale Definitionen bzw. Einschränkungen des Grundsatzes der Staatenimmunität sind somit nicht gänzlich neu.

2. Der völkerrechtliche Grundsatz der Staatenimmunität

2.1. Wesentlicher Inhalt

Der **Grundsatz der Staatenimmunität** gilt als einer der Eckpfeiler des traditionellen Völkerrechts, der u. a. mit der **souveränen Gleichheit der Staaten** begründet wird.⁷ Diese hat Eingang in Art. 2 Nr. 1 der Charta der Vereinten Nationen⁸ gefunden und ist als Gewohnheitsrecht anerkannt. Zentraler Inhalt des Grundsatzes ist es, dass Akte eines Staates grundsätzlich nicht der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates unterliegen (*par in parem non habet imperium*). Umgekehrt obliegt es allein den nationalen Gerichten, das Verhalten des eigenen Staates zu beurteilen – sofern sich der Staat nicht aus freien Stücken einer anderen Gerichtsbarkeit unterwirft (z. B. durch Ratifikation des Statuts eines internationalen Gerichts oder durch Immunitätsverzicht [*waiver*] vor einem nationalen Gericht in einem konkreten Verfahren).⁹

An die Stelle der historischen **absoluten Immunität**, nach der jeder fremdstaatliche Handlung der Überprüfung entzogen war, ist im 20. Jahrhundert nach einhelliger Auffassung der **Grundsatz der relativen Staatenimmunität** getreten. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass sich einige allgemein **anerkannte Ausnahmen** herausgebildet haben. Einer der Gründe hierfür war die zunehmende **wirtschaftliche Betätigung** von Staaten: Der Staat als Wirtschaftsakteur sollte – auch im Vergleich zu anderen Wirtschaftsakteuren – nicht die gleichen Privilegien genießen wie der Staat in Ausübung seiner **hoheitlichen Funktionen**. Deshalb wird heute in der völkerrechtlichen Lehre zwischen ***acta iure imperii*** und ***acta iure gestionis*** unterschieden.¹⁰ Als ***acta iure imperii*** werden Handlungen bezeichnet, bei denen der ausländische Staat in Ausübung der ihm zustehenden Hoheitsgewalt tätig wird. Für diese Handlungen genießt der Staat Immunität vor den Gerichten anderer Staaten. Als Beispiele werden in der Literatur staatliches Handeln im Bereich der auswärtigen und militärischen Gewalt, der Gesetzgebung, der Rechtspflege und der Polizeigewalt genannt.¹¹ ***Acta iure gestionis*** beschreiben Handlungen, bei denen der ausländische Staat wie eine Privatperson, also privatrechtlich, tätig wird. Für diese Handlungen besteht keine Staatenimmunität. Die

7 IGH, [Jurisdictional Immunities of the State \(Germany v. Italy: Greece intervening\)](#), Urteil vom 3. Februar 2012, I.C.J. Reports 2012, S. 99, Rn. 57. Vgl. zum Inhalt bzw. zur Reichweite des Grundsatzes auch: Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Vereinbarkeit des Justice Against Sponsors of Terrorism Act mit den völkerrechtlichen Grundsätzen der Staatenimmunität und Auswirkungen des Gesetzes auf die Bundesrepublik Deutschland, [WD 2 - 3000 - 134/16](#), 8. November 2016, S. 18 ff.; Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Aktueller Begriff, [Staatenimmunität](#), 5. März 2008.

8 [Charter of the United Nations](#), San Francisco, 26. Juni 1945, in Kraft getreten am 24. Oktober 1945; BGBl. 1973 II, S. 430 f.

9 Siehe z. B.: von Arnould, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 325 f.

10 Vgl. auch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 6. Dezember 2006: BVerfGE 117, 141 (152 f.); Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 19. Dezember 2017, XI ZR 796/16, Rn. 16.

11 Herdegen in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Kommentar, 109. EL Januar 2026, Art. 25 GG Rn. 58.

Abgrenzung kann in Einzelfällen kompliziert und umstritten sein, insbesondere auch da das Völkerrecht selbst keine Kriterien für die Abgrenzung enthält.¹² Jedenfalls dürfen **Hoheitsakte** grundsätzlich nicht durch nationale Gerichte eines anderen Staates überprüft oder aufgehoben werden. Somit ist bei **acta iure imperii** bereits die Einleitung eines Gerichtsverfahrens unzulässig. Bei **privatwirtschaftlichem Handeln eines Staates** sind Erkenntnisverfahren durchaus erlaubt. Allerdings bestehen im **Vollstreckungsverfahren** Grenzen, da die **Zwangsvollstreckung** in staatliches Vermögen, das hoheitlichen Zwecken dient, ausgeschlossen ist.¹³

Zu unterscheiden ist ferner zwischen **Staatenimmunität** und der (funktionalen und je nach Organ ggf. persönlichen) **Immunität von Staatsorganen für hoheitliches Handeln**, die aus der Staatenimmunität folgt. Die **Durchbrechung** beider Immunitätsarten unterliegt jedoch unterschiedlichen Regeln. Im Folgenden werden auftragsgemäß lediglich Ausführungen zur Staatenimmunität vorgenommen.

2.2. Rechtsquellen

In völkervertragsrechtlicher Hinsicht gibt es lediglich das auf regionaler Ebene im Rahmen des Europarates geschlossene „Europäische Übereinkommen über Staatenimmunität“ aus dem Jahr 1972, das bislang aber nur von acht der 46 Mitgliedstaaten des Europarates – darunter auch der Bundesrepublik Deutschland – ratifiziert wurde.¹⁴ Die USA bindet dieses Abkommen naturgemäß nicht. Auch auf VN-Ebene gibt es seit vielen Jahren verstärkte Bemühungen, die Staatenimmunität völkervertragsrechtlich zu regeln. Die VN-Generalversammlung verabschiedete Ende 2004 die „**United Nations Convention on Jurisdictional Immunities of States and Their Property**“ (folgend: UNCSI) durch die Resolution 59/38. Die Konvention ist allerdings noch **nicht in Kraft** getreten, weil die dafür erforderliche Zahl von 30 Ratifikationen mit derzeit 25 hinterlegten Ratifikationsurkunden (Stand: 22. Juli 2026) noch nicht erreicht ist.¹⁵ Weder Deutschland noch die USA haben dieses VN-Abkommen bislang unterzeichnet oder ratifiziert. Obwohl die Konvention kein geltendes Völkerrecht ist, werden ihre Bestimmungen von IGH und der Literatur zur **Einordnung des Völkergewohnheitsrechts** herangezogen.¹⁶

12 Epping in: Ipsen, Völkerrecht, 8. Aufl. 2024, § 7 Rn. 266. Vgl. Bundesarbeitsgericht (BAG), Urteil vom 21. März 2017, 7 AZR 207/15; Urteil vom 23. 11. 2000, 2 AZR 490/99, zur Einstufung von Arbeitsverhältnissen. Vgl. auch: EuGH, Urteil vom 7. Mai 2020, Rs. C-641/18, Rina, Rn. 60.

13 Vgl. von Arnould, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 327 ff.

14 Council of Europe, Unterschriften und Ratifikationsstand des Vertrags 074, [Europäisches Übereinkommen über Staatenimmunität \(SEV Nr. 074\)](#); BGBl 1990 II, S. 34 ff.

15 UN Treaty Collection, [United Nations Convention on Jurisdictional Immunities of States and Their Property](#), New York, 2. Dezember 2004.

16 Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Vereinbarkeit des Justice Against Sponsors of Terrorism Act mit den völkerrechtlichen Grundsätzen der Staatenimmunität und Auswirkungen des Gesetzes auf die Bundesrepublik Deutschland, [WD 2 - 3000 - 134/16](#), 8. November 2016, S. 19.

3. Potenzielle Ausnahmen vom Grundsatz der Staatenimmunität

Neben den Einschränkungen, die sich aus dem relativen Verständnis des Immunitätsgrundsatzes ergeben (s. Ziff. 2.1.), werden in Literatur und Rechtsprechung verschiedene Ausnahmen vom Grundsatz der Staatenimmunität diskutiert. Insbesondere wird eine Ausnahme für schwere Menschenrechtsverletzungen erwogen (siehe Ziff. 3.2.), die sich jedoch bislang in der Staatenpraxis nicht durchsetzen konnte.¹⁷ Zudem sieht die UNCSI¹⁸ verschiedene Ausnahmen vom Grundsatz der Staatenimmunität vor (siehe Ziff. 3.1.).

3.1. Ausnahmen in der UNCSI

Wie unter Ziff. 2.2. dargestellt, ist die UNCSI zwar noch nicht in Kraft getreten, wird aber zur Einordnung des Völkergewohnheitsrechts herangezogen und enthält Regelungen zu Ausnahmen von der Staatenimmunität.

Art. 5 UNCSI¹⁹ formuliert den Grundsatz der Staatenimmunität wie folgt:

„Ein Staat genießt nach Maßgabe dieses Übereinkommens in Bezug auf sich selbst und sein Vermögen Immunität von der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates vor dessen Gerichten.“

Nach **Art. 6 Abs. 1 UNCSI** ergibt sich daraus folgende **Verpflichtung** der Staaten:

„Ein Staat wendet die in Artikel 5 vorgesehene Staatenimmunität an, indem er davon absieht, in einem Verfahren vor seinen Gerichten gegen einen anderen Staat die Gerichtsbarkeit auszuüben; er stellt zu diesem Zweck sicher, dass seine Gerichte von Amts wegen feststellen, dass die in Artikel 5 vorgesehene Immunität dieses anderen Staates beachtet wird.“

Teil III der UNCSI (Art. 10 – 17) enthält **mehrere Immunitätsausnahmen**; für den vorliegenden Zusammenhang könnte ggfs. **Art. 12 sowie Art. 13 Buchst. b) UNCSI** von Relevanz sein. **Art. 12 UNCSI** lautet:

„Sofern die betreffenden Staaten nichts anderes vereinbart haben, kann sich ein Staat vor einem sonst zuständigen Gericht eines anderen Staates nicht auf Immunität in einem Gerichtsverfahren berufen, das sich auf die Entschädigung in Geld für den Tod einer Person, für einen Personenschaden oder für einen **Schaden an materiellen Vermögenswerten oder deren Verlust** bezieht, wenn der Tod, Schaden oder Verlust durch eine dem Staat vorgeblich zuzurechnende Handlung oder Unterlassung verursacht wurde, die **Handlung oder Unterlassung** ganz oder teilweise **im Hoheitsgebiet** dieses anderen Staates stattfand und **die Person**, welche die

-
- 17 Otz, Intertemporalität im Spannungsverhältnis von Staatenimmunität und Menschenrechtsverletzungen, 2019, S. 199; vgl. auch: Epping in: Ipsen, Völkerrecht, 8. Aufl. 2024, § 7 Rn. 279.
- 18 Auf europäischer Ebene (aber nicht für die USA) ist zudem das (von Deutschland ratifizierte) Europäische Übereinkommen über Staatenimmunität (siehe dazu Ziff. 2.2.) von Relevanz.
- 19 Zitiert wird im Folgenden aus der nicht verbindlichen deutschen Übersetzung der Resolution 59/38, siehe: VN Deutscher Übersetzungsdienst, [Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit](#).

Handlung oder Unterlassung begangen hat, sich zum Zeitpunkt der **Begehung im Hoheitsgebiet dieses anderen Staates aufhielt.**²⁰

Nach dem Kommentar der International Law Commission (ILC) von 1991, der auf einer ausführlichen Auswertung der damaligen Staatenpraxis beruht, liegt dieser Einschränkung das Prinzip des *lex loci delicti commissi* (**Recht des Ortes der unerlaubten Handlung**) zugrunde.²¹ Ziel war es vor allem, Klagen am Ort der Verletzung zu ermöglichen und insbesondere Verkehrsunfälle sowie versicherbare Risiken zu erfassen; zugleich sollten auch vorsätzliche Verletzungen nicht ausgeschlossen sein. Im Kommentar zu Art. 12 wird ferner bestätigt, dass die oben hervorgehobenen Voraussetzungen des Ortes der Handlung oder des Unterlassens (wenigstens teilweise) auf dem Staatsgebiet und der Anwesenheit des Täters während der Handlung kumulativ erfüllt werden müssen. Das **Geschehen auf dem Staatsgebiet des Forumsstaates** soll die hinreichende Verbindung mit dem Forumsstaat gewährleisten. Ausdrücklich **ausgeschlossen** werden Schäden aufgrund **grenzüberschreitender Vorfälle**. Der Wortlaut von Art. 12 UNCISI differenziert nicht zwischen der Art des Verhaltens (*iure imperii* oder *iure gestionis*) und würde daher grundsätzlich auch auf hoheitliche Handlungen Anwendung finden (s. aber Ziff. 3.2. zur Auslegung durch den IGH). Die ILC betonte allerdings ausdrücklich, dass einige Mitglieder mit dem sehr weit gefassten Geltungsbereich des Artikels nicht einverstanden waren und eine zu große Beschränkung der Immunität befürchteten.²² *Hafner* und *Köhler* weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Vorschrift **nicht** auf Gerichtsverfahren wegen **Menschenrechtverletzungen** anwendbar ist, die sich **außerhalb des Forumsstaates** ereignen.²³

Art. 13 Buchst. b) UNCISI lautet:

„Sofern die betreffenden Staaten nichts anderes vereinbart haben, kann sich ein Staat vor einem sonst zuständigen Gericht eines anderen Staates nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Verfahren berufen, das sich bezieht auf die Feststellung
[...]

b) eines **Rechtes des Staates an beweglichem oder unbeweglichem** Vermögen, das zu einer Erbschaft oder Schenkung gehört oder erb- oder herrenlos ist.“²⁴

Schon vom Wortlaut dürfte die Ausnahme aber kaum auf Fälle staatlicher Enteignungen anwendbar sein. Schließlich stellt eine Enteignung keinen Fall einer Erbschaft oder Schenkung dar noch ist enteignetes (bewegliches) Vermögen erb- und herrenlos.

20 Hervorhebungen durch Verf.

21 ILC, [Draft articles on Jurisdictional Immunities of States and Their Property, with commentaries](#), 1991, S. 44.

22 ILC, [Draft articles on Jurisdictional Immunities of States and Their Property, with commentaries](#), 1991, S. 46.

23 *Hafner/Köhler*, The United Nations Convention on jurisdictional immunities of states and their property, Netherlands Yearbook of International Law, Band 35, Dezember 2004, S. 3–49 (32).

24 Hervorhebungen durch Verf.

3.2. Ausnahmen wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des IGH

Eine viel diskutierte Ausnahme im Hinblick auf die Staatenimmunität ist die der schweren Menschenrechtsverletzungen. In der Literatur und auch der Rechtsprechung nationaler Gerichte werden zur Durchbrechung der Staatenimmunität für diese Fallkonstellation verschiedene Argumentationsstränge herangezogen.²⁵ Dazu gehört u. a. die Idee, dass elementare Menschenrechte *ius cogens* (zwingendes Völkerrecht) darstellen und bei einer Verletzung derartiger Rechte dispositive Staatenimmunitätsregelungen im Wege der Normenhierarchie verdrängt werden.²⁶

Zur wissenschaftlichen Diskussion über **Immunitätsausnahmen für Schadensersatzverfahren wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen** und Kriegsverbrechen hat der IGH im Immunitätsverfahren von Deutschland gegen Italien²⁷ im Jahr 2012 Stellung genommen (im Folgenden: *Immunities-Fall*).²⁸ Hintergrund des Falls war, dass italienische Zivilgerichte aufgrund von Kriegs- und Menschenrechtsverbrechen, die deutsche Streitkräfte während des zweiten Weltkriegs auf italienischem Hoheitsgebiet begingen, Schadensersatzansprüche gegenüber dem deutschen Staat zugesprochen hatten. Aufgrund dieser zivilgerichtlichen Verfahren erhob Deutschland Klage vor dem IGH mit dem Ziel, eine Verletzung seiner Staatenimmunität feststellen zu lassen.²⁹

Der IGH kam zu dem Ergebnis, dass Italien einen mehrfachen Rechtsverstoß begangen habe und Ausnahmen von der Staatenimmunität zum Zeitpunkt der Entscheidung noch immer **eng auszulegen** seien.³⁰ Hierzu traf der IGH nach Untersuchung der Inhalte der UNCSI sowie der Gesetze und der Rechtsprechung mehrerer Staaten **grundlegende Aussagen** zum **völkergewohnheitsrechtlichen Stand der Immunitätsausnahmen** für zivile Schadensersatzverfahren vor **ausländischen Gerichten**. Von Arnould fasst die Kernaussagen wie folgt zusammen:

„Eine Ausnahme von der Staatenimmunität für deliktisches Verhalten eines fremden Forumsstaat (*tort exception*) erstrecke sich jedenfalls nicht auf das Verhalten von Streitkräften (§§ 62-79). Eine Durchbrechung der Staatenimmunität bei schweren Menschenrechtsverletzungen

25 Siehe dazu ausführlich: *Otz*, Intertemporalität im Spannungsverhältnis von Staatenimmunität und Menschenrechtsverletzungen, 2019, S. 123 ff.; vgl. auch: von Arnould, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 336; Epping in: Ipsen, Völkerrecht, 8. Aufl. 2024, § 7 Rn. 266.

26 *Otz*, Intertemporalität im Spannungsverhältnis von Staatenimmunität und Menschenrechtsverletzungen, 2019, S. 123 f.

27 IGH, [Jurisdictional Immunities of the State \(Germany v. Italy; Greece intervening\)](#), Urteil vom 3. Februar 2012, I.C.J. Reports 2012, S. 99.

28 Eine ausführliche Zusammenfassung des Urteils findet sich z. B. bei Kreiker, [Die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs zur Staatenimmunität – Auswirkungen auf das \(Völker-\)Strafrecht? Anmerkungen zum Urteil des IGH vom 3.2.2012 aus strafrechtlicher Sicht](#), ZIS 2012/4, 107–123.

29 IGH, [Jurisdictional Immunities of the State \(Germany v. Italy; Greece intervening\)](#), Urteil vom 3. Februar 2012, I.C.J. Reports 2012, S. 99, Rn. 15.

30 Die Entscheidung des IGH ist nicht einstimmig ergangen: 12 Richter stimmten für eine Verletzung des Völkerrechts durch Italien wegen der Haftungsverfahren italienischer Gerichte gegen Deutschland; drei sprachen sich dagegen aus (Rn. 139 des Urteils).

oder schweren Verstößen gegen das Humanitäre Völkerrecht sei nach wie vor nicht gewohnheitsrechtlich etabliert (§§ 81-91). Selbst wenn man solche Verstöße als Verstöße gegen zwingendes Völkerrecht ansehen sollte, begründe dies keine Durchbrechung der Immunität: Diese sei eine verfahrensrechtliche Regelung, die man von der materiell-rechtlichen Frage eines Verstoßes gegen *ius cogens* unterscheiden müsse (§§ 92-97).³¹

Hinsichtlich der *tort exception* ist zu unterstreichen, dass diese auch nach italienischer Lesart – genau wie in Art. 12 UNCSI – nur für Fälle gelten sollte, in denen sich die Menschenrechtsverletzung auf dem Gebiet des Forumsstaats ereignete.³²

In weiten Teilen der Rechtslehre wurde – trotz aller Kritik – davon ausgegangen, dass der IGH für längere Zeit die **Reichweite der Immunität** bei *acta iure imperii* bestimmt habe.³³ Auch der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** (EGMR) akzeptierte im Jahr 2014, dass britische Gerichte Schadensersatzansprüche gegen Saudi-Arabien und seine Staatsbediensteten unter Berufung auf Immunität abgelehnt hatten, führte jedoch aus:

„... in light of the developments currently underway in this area of public international law, this is a matter which needs to be kept under review by Contracting States.“³⁴

Soweit ersichtlich, sind seitdem keine bedeutsamen Entscheidungen internationaler Gerichte bezüglich der Staatenimmunität ergangen.³⁵ In dem IGH-Fall *Certain Iranian Assets* urteilte der IGH im Jahr 2019, dass er für die Fragen der Staatenimmunität in diesem konkreten Fall nicht zuständig sei (siehe dazu noch Ziff. 5.).³⁶

31 von Arnould, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 339; ausführlich dazu: Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Vereinbarkeit des Justice Against Sponsors of Terrorism Act mit den völkerrechtlichen Grundsätzen der Staatenimmunität und Auswirkungen des Gesetzes auf die Bundesrepublik Deutschland, [WD 2 - 3000 - 134/16](#), 8. November 2016, S. 22–25.

32 IGH, [Jurisdictional Immunities of the State \(Germany v. Italy; Greece intervening\)](#), Urteil vom 3. Februar 2012, I.C.J. Reports 2012, S. 99, Rn. 62.

33 Vgl. z. B. mit weiteren Nachweisen Würkert, Historische Immunität? Anmerkung zu Sentenza Nr. 238 der Corte costituzionale vom 22. Oktober 2014, in: Archiv des Völkerrechts, 2014, Band 53, S. 90–120 (98); Epping in: Ipsen, Völkerrecht, 8. Aufl. 2024, § 7 Rn. 266

34 EGMR, Urteil vom 14. Januar 2014, Beschw.-Nr. 34356/06 und 40528/06, [Jones and other v. the United Kingdom](#), Rn. 215. Siehe zuvor bereits: EGMR Große Kammer, Urteil vom 21. November 2001, Beschw.-Nr. 35763/97, [Ad-Adsani v. United Kingdom](#), (zivile Schadensersatzklage gegen einen Staat wegen Folter), sowie EGMR, Entscheidung vom 12. Dezember 2002, Beschwerde-Nr. 59021/00, [Kalogeropoulou and Others v. Greece and Germany](#), (Verweigerung der Vollstreckung eines Schadenersatzurteils gegen das Vermögen eines ausländischen Staates), auf die sich auch der IGH im *Immunities*-Fall stützte (Rn. 90).

35 Zu nationalen Gerichtsurteilen siehe Ziff. 6.

36 IGH, [Certain Iranian Assets \(Islamic Republic of Iran v. United States of America\)](#), Urteil vom 13. Februar 2019, I.C.J. Reports 2019, S. 7, Rn. 48 ff.

3.3. Fazit zu den Immunitätsausnahmen

Auf Grundlage des Vorstehenden lässt sich festhalten, dass sich auf völkerrechtlicher Ebene bisher keine gefestigten und klar umrissenen Ausnahmen vom Grundsatz der Staatenimmunität etabliert haben. Der *Immunities*-Fall aus dem Jahr 2012 lässt einen restriktiven Ansatz des IGH erkennen (Ziff. 3.2.).

Selbst wenn man von der Existenz einer *tort exception* (vgl. auch Art. 12 UNCSI) ausgeht, ist zu berücksichtigen, dass diese nach allgemeinem Verständnis nur für Fälle gilt, in denen sich das deliktische Handeln des ausländischen Staates auf dem Hoheitsgebiet des Forumsstaates ereignet hat. Dies ist bei Konstellationen, wie sie der HEAR Act ins Auge fasst (Beschlagnahmung oder Enteignung von Kunstwerken durch Nationalsozialisten im Dritten Reich), fernliegend.

Hinsichtlich einer etwaigen Ausnahme wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen ist darauf hinzuweisen, dass sich eine solche nach aktuellem Stand nach wie vor nicht gewohnheitsrechtlich etabliert hat. Ihre grundsätzliche völkerrechtliche Geltung unterstellt, müsste im jeweiligen Fall ein gewisser Schweregrad vorliegen. In den bis dato diskutierten Fällen – so auch im IGH *Immunities*-Fall – handelte es sich regelmäßig um Massaker oder Folter an Zivilisten. Die Missachtung des Eigentumsschutzes als solche dürfte nicht den erforderlichen Schweregrad aufweisen. Es ist zwar anerkannt, dass das humanitäre Völkerrecht sowie menschenrechtliche Verträge³⁷ einen gewissen Eigentumsschutz bieten.³⁸ Jedoch geht die herrschende Meinung davon aus, dass kein universeller menschenrechtlicher Eigentumsschutz bestehe, soweit es um die eigenen Staatsangehörigen gehe. Ausländer dürften hingegen nach dem Völkergewohnheitsrecht nur bei öffentlichem Interesse, diskriminierungsfrei und gegen Entschädigung enteignet werden.³⁹ Für eine Anerkennung des Eigentumsschutzes als zwingendes Menschenrecht (*ius cogens*) fehle es an der Staatenpraxis.⁴⁰ Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Schutz vor Rassendiskriminierung als elementare *erga omnes* Verpflichtung vom IGH anerkannt wurde.⁴¹ In der Literatur werden

37 Davon zu trennen sind Fragen des wirtschaftsvölkerrechtlichen Eigentumsschutzes.

38 *Alvarez*, The Human Right of Property, U. Mia. L. Rev, 2018, Band 72, S. 580-705; *Biehler*, Property Rights for Individuals under International Humanitarian Law, Archiv des Völkerrechts 2007, Band 3, S. 432-441; *Papier/Shirvani*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Kommentar, 109. EL Januar 2026, Art. 14 GG Rn. 84.

39 *Papier/Shirvani*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Kommentar, 109. EL Januar 2026, Art. 14 GG Rn. 84; vgl. auch *Kriebaum/Rheinisch*, Property, Right to International Protection, MPEPIL, April 2019, Rn. 10 ff.; 33.

40 *Herdegen*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Kommentar, 109. EL Januar 2026, Art. 1 Abs. 2 GG Rn. 30, 33. Siehe auch: *Neudorfer*, Antiterrormaßnahmen der Vereinten Nationen und Grundrechtsschutz in der Union – Die Zuständigkeit der Gemeinschaftsgerichte zur Kontrolle gemeinschaftsrechtlicher Umsetzungsakte von UN-Maßnahmen gegen die Taliban und Al Qaida, ZaöRV 2009, S. 979-1006 (996), unter Verweis auf Rechtsprechung des Europäischen Gerichts (EuG).

41 IGH, [Barcelona Traction Light and Power Co.-Fall \(Belgium v. Spain\)](#), Urteil vom 5. Februar 1970, I.C.J. Reports 1970, S. 3, Rn. 34; siehe dazu auch: *Herdegen*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Kommentar, 109. EL Januar 2026, Art. 1 Abs. 2 GG Rn. 33. Das [Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966](#) (BGBl. II 1969, S. 961) in Art. 5 Buchst. d) v) verpflichtet Vertragsstaaten, das Recht Eigentum zu besitzen, diskriminierungsfrei hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder des Volkstums auszugestalten.

zudem Enteignungen, die eine Bevölkerungsgruppe zugleich diskriminieren und vertreiben, als erhebliche Menschenrechtsverletzungen eingestuft.⁴²

4. Rechtsfolgen bei Verstoß gegen die Grundsätze der Staatenverantwortlichkeit

Die Missachtung des Grundsatzes der Staatenimmunität stellt grundsätzlich einen Verstoß gegen das Völkerrecht dar. Völkergewohnheitsrechtlich ist anerkannt, dass Staaten für ihr völkerrechtswidriges Verhalten gegenüber anderen Völkerrechtssubjekten – in der Regel anderen Staaten – einstehen müssen.⁴³

Während dieser Grundsatz unbestritten ist, sind zahlreiche Details ungeklärt. Auf Grundlage der von der ILC im Jahre 2001 angenommenen und von der VN-Generalversammlung (Resolution 56/83) zur Kenntnis genommenen *Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts*⁴⁴ (folgend: ILC-Artikelentwürfe) sollte ein verbindlicher Rahmen geschaffen werden. Bislang kam jedoch kein entsprechender Vertrag zustande. Allerdings handelt es sich bei vielen Regelungen der ILC-Artikelentwürfe mittlerweile um Gewohnheitsrecht.⁴⁵

Gem. Art. 1 bis 3 der ILC-Artikelentwürfe sind Staaten für ihr völkerrechtswidriges Handeln verantwortlich. Die Art. 4 ff. der ILC-Artikelentwürfe befassen sich mit der **Zurechnung des Verhaltens Einzelner** zum Staat. Gem. Art. 4 wird das Verhalten jedes staatlichen Organs als Handeln dieses Staates betrachtet, unabhängig davon, ob das **Organ rechtsetzende, vollziehende, rechtsprechende** oder andere Funktionen ausübt. Dies wurde auch von verschiedenen internationalen Spruchkörpern bestätigt.⁴⁶ So stellte der IGH beispielsweise im *Immunities*-Fall fest, dass die Italienische Republik gegen ihre völkerrechtliche Verpflichtung zur Achtung der Immunität der Bundesrepublik Deutschland verstoßen, indem sie zuließ, dass gegen Deutschland **zivilrechtliche Klagen** aufgrund von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht erhoben wurden, die das Deutsche Reich zwischen 1943 und 1945 begangen hat.⁴⁷

42 Gornig, Völkerrecht, 2023, § 129. Enteignung Rn. 2. Je nach Fallkonstellation können sich hinsichtlich des Bestehens einer erheblichen Menschenrechtsverletzung bei Enteignungen, die eine Bevölkerungsgruppe zugleich diskriminieren und vertreiben, jedoch Fragen der Rückwirkung völkerrechtlicher Regeln und der Intertemporalität des Völkerrechts stellen, vgl. dazu Wissenschaftliche Dienste des Bundestags, Zur „postkolonialen“ intertemporalen Interpretation des Völkerrechts, [WD 2 - 3000 - 070/23](#), 9. Oktober 2023.

43 Vgl. hierzu bereits: Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag, Wiederaufbau Gazas durch Israel und seine Unterstützerstaaten im Lichte völkerrechtlicher Staatenverantwortlichkeit, [WD 2 - 3000 - 070/25](#), 26. November 2025; Kempen/Hillgruber/Grabenwarter, Völkerrecht, 3. Aufl. 2021, § 34 Rn. 56 f.

44 ILC, [Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, with commentaries](#), 2001.

45 Georgetown Law, [Customary Law on State Responsibility](#). Bezüglich der Frage, bei welchen Artikeln es sich um Gewohnheitsrecht handelt und welche Artikel lediglich als *Soft Law* einzustufen sind, besteht jedoch Uneinigkeit (vgl. *Guillaume*, in: Crawford et al. (Hrsg.): *The Law of International Responsibility*, 2010, S. 188).

46 Vgl. ILC, [Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, with commentaries](#), 2001, S. 40 f.

47 IGH, [Jurisdictional Immunities of the State \(Germany v. Italy; Greece intervening\)](#), Urteil vom 3. Februar 2012, I.C.J. Reports 2012, S. 99, Rn. 139.

Die **Art. 28 ff. ILC**-Artikelentwürfe befassen sich mit **den rechtlichen Folgen** völkerrechtswidrigen Handelns.⁴⁸ Völkergewohnheitsrechtlich und auch in der Rechtsprechung des IGH ist anerkannt, dass sowohl die Beendigung des völkerrechtswidrigen Verhaltens als auch dessen Wiedergutmachung (vgl. Art. 34 ff. ILC-Artikelentwürfe) rechtliche Folgen von völkerrechtswidrigem Handeln darstellen.⁴⁹ Die Wiedergutmachung kann Naturalrestitution (sprich: die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands), Schadensersatz und Genugtuung (z. B. in der Form eines Anerkennnisses des völkerrechtswidrigen Handelns) umfassen.⁵⁰

Auch wenn materiell-rechtlich eindeutig ein völkerrechtswidriges Verhalten eines Staates (z. B. auf Grund eines Verstoßes gegen die Grundsätze der Staatenimmunität) vorliegt, kommt es **in der Praxis oftmals nicht zu den in den ILC-Artikelentwürfen** vorgesehen Rechtsfolgen. Schließlich gibt es auf internationaler Ebene nur eine begrenzte Möglichkeit, gerichtlichen Rechtsschutz zu suchen (siehe dazu Ziff. 5.) und insbesondere keine Vollstreckungsmechanismen für ergangene Urteile.

In den Art. 20 ff. der ILC-Artikelentwürfe werden Umstände, welche die Rechtswidrigkeit der Handlung ausschließen, aufgelistet. Die Art. 22 und Art. 49 ff. der ILC-Artikelentwürfe befassen sich mit den sogenannten **Gegenmaßnahmen**, also den Maßnahmen, die ein Staat aufgrund eines rechtswidrigen Akts eines anderen Staates vornehmen darf. Eine Gegenmaßnahme darf geltendes Völkerrecht verletzen (vgl. insbesondere Art. 22 ILC-Artikelentwürfe), jedoch nur unter bestimmten, in den ILC-Artikelentwürfen niedergelegten Voraussetzungen.⁵¹ In der Völkerrechtslehre ist umstritten, ob Einschränkungen der Immunität eines anderen Staates als Gegenmaßnahme, d. h. (rechtmäßige) Reaktion auf dessen völkerrechtswidriges Verhalten, möglich sind.⁵² Die Bundesregierung hat im Jahr 2024 die Ansicht vertreten, dass Gegenmaßnahmen nicht geeignet seien, das völkergewohnheitsrechtlich anerkannte Prinzip der Staatenimmunität außer Kraft zu setzen.⁵³ Der Völkerrechtler *Marco Longobardo* kommt in einer Analyse zu Staatenimmunität und Gegenmaßnahmen ferner zu dem Schluss, dass es regelmäßig aus verschiedenen Gründen höchst problematisch sei, nationale Gerichtsurteile, die die Staatenimmunität einschränken, als

48 Dazu weiterführend: ILC, [Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, with commentaries](#), 2001, S. 87 ff.

49 *Shaw*, International Law, 9. Aufl. 2021, S. 696 f.

50 *Crawford*, State Responsibility, The General Part, 2013, S. 507.

51 Dazu weiterführend: ILC, [Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, with commentaries](#), 2001, S. 128 ff.

52 *Longobardo*, State Immunity and Judicial Countermeasures, EJIL 2021, Band 32, S. 457 – 484 (468); vgl. auch: *Tarre Moser*, Non-Recognition of State Immunity as a Judicial Countermeasure to Jus Cogens Violations: The Human Rights Answer to the ICJ Decision on the Ferrini Case, Goettingen Journal of International Law 2012. S. 809-852.

53 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU: Verwendung sanktionierter Vermögen und ihrer Erträge für die Ukraine, [BT-Drs. 20/12821](#), 4. September 2024, S. 4.

rechtmäßige Gegenmaßnahmen zu nutzen.⁵⁴ Es fehle bereits eine Staatenpraxis, die die Möglichkeit befürworte, die staatliche Immunität im Rahmen des Gegenmaßnahmenrechts einzuschränken. Auch die herrschende Meinung sei sehr skeptisch bezüglich der Existenz einer solchen Möglichkeit.⁵⁵ Longobardo führt zudem aus, dass die Entscheidung Gegenmaßnahmen zu ergreifen, eine hochpolitische sei und regelmäßig nicht allein von Gerichten getroffen werden dürfe. Vielmehr dürften solche Entscheidungen in der Regel nur mit Beteiligung der Regierung getroffen werden.⁵⁶

5. Anrufung des IGH

Wie bereits unter Ziff. 3.2. erläutert, hat sich der **IGH** bereits mit Fragen der Staatenimmunität beschäftigt. Allerdings hängt die Gerichtsbarkeit des IGH für zwischenstaatliche Streitigkeiten davon ab, dass sich **beide Staaten seiner Gerichtsbarkeit unterworfen** haben (Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut).⁵⁷ Die **USA** hatten – was rechtlich grundsätzlich zulässig⁵⁸ und in der Staatenpraxis auch nicht ungewöhnlich ist – ihre generelle **Unterwerfungserklärung** im Jahre 1985 wieder **zurückgezogen**,⁵⁹ nachdem sie von Nicaragua wegen der Unterstützung der Contras im nicaraguanischen Bürgerkrieg verklagt und vom IGH wegen Völkerrechtsverletzungen verurteilt wurden. Staaten können sich der IGH-Gerichtsbarkeit zwar theoretisch auch *ad hoc*, d. h. nur für einen bestimmten Fall, unterwerfen. Das geschieht in der Praxis aber nur sehr selten, denn meist wird eine der Parteien in einer juristisch schlechteren Position sein und deshalb – oder aus politischen Gründen – der Streitbeilegung vor dem IGH *ad hoc* nicht zustimmen.

Abgesehen davon gibt es **Streitbeilegungsklauseln**, die Staaten in bestimmte Sachverträge aufnehmen können. Diese Klauseln legen fest, Streitigkeiten über den jeweiligen Vertrag dem IGH zur Entscheidung vorzulegen. Ein Beispiel dafür ist der sog. **Freundschaftsvertrag zwischen den USA und Deutschland** vom 29. Oktober 1954.⁶⁰

„Streitigkeiten zwischen den Vertragsteilen über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags, für die auf dem diplomatischen Wege oder auf einem anderen vereinbarten Wege keine

54 Auf eine Wiedergabe der gesamten, sehr komplexen Argumentation wird verzichtet. Im Folgenden werden lediglich exemplarisch Argumente dargestellt.

55 Longobardo, State Immunity and Judicial Countermeasures, EJIL 2021, Band 32, S. 457 – 484 (468).

56 Longobardo, State Immunity and Judicial Countermeasures, EJIL 2021, Band 32, S. 457 – 484 (473 ff.).

57 Siehe hierzu auch: Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Klagemöglichkeiten gegen US-Sanktionen wegen Nordstream 2: Zur Jurisdiktion des Internationalen Gerichtshofs, [WD 2 - 3000 - 086/20](#), 1. Oktober 2020.

58 Fitzmaurice, [International Court of Justice, Optional Clause](#), MPEPIL, Februar 2021, Rn. 5. Der IGH stellte jedoch fest, dass der Widerruf einer Erklärung mit unbefristeter Geltungsdauer gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben und in Anlehnung an das Vertragsrecht eine angemessene Frist für den Widerruf erfordert (IGH, [Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua \(Nicaragua v. United States of America\)](#), Urteil vom 26. November 1984, I.C.J. Reports 1984, S. 392, Rn. 63).

59 Erklärung vom 7. Oktober 1985, [UN Treaty Series, Vol. 1408, Annex A](#), S. 270.

60 Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 29. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, BGBl. II 1956, S. 487.

befriedigende Lösung gefunden wird, sind einem Schiedsgericht oder nach Vereinbarung bei der Vertragsteile dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten.“ (Art. XXVII Abs. 2)

In einem dem deutsch-amerikanischen **Freundschaftsvertrag beigefügten Protokoll** vom 29. Oktober 1954 wurde die Option, im Falle von Streitigkeiten als *ultima ratio* den IGH einzuschalten, noch einmal deutlich präzisiert und insbesondere nicht mehr von einer entsprechenden Vereinbarung beider Vertragsparteien abhängig gemacht:

„Es besteht Einvernehmen darüber, dass nach dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Vereinten Nationen oder zum Statut des Internationalen Gerichtshofs die in Artikel XXVII Absatz 2 genannten Streitigkeiten dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten sind, sofern sie nicht auf diplomatischem oder auf anderem vereinbarten Wege beigelegt werden.“⁶¹

Jedoch wäre, insbesondere auch mit Blick auf den IGH-Fall *Certain Iranian Assets*, zumindest fragwürdig, ob das **Thema der Staatenimmunität überhaupt im Rahmen des deutsch-amerikanischen Freundschaftsvertrags durch den IGH** erörtert werden darf. Der IGH ist in dem Fall *Certain Iranian Assets* nach kleinteiliger Auslegung des amerikanisch-iranischen Freundschaftsvertrags zu dem Ergebnis gekommen, dass dieser ihm keine Jurisdiktion über Fragen der Staatenimmunität gebe.⁶² Überdies erscheint es nicht ausgeschlossen, dass bilaterale Verträge mit den USA, die eine entsprechende Jurisdiktionsklausel vorsehen, von der Trump-Administration aufgekündigt werden könnten,⁶³ wenn sich abzeichnet, dass eine Klage vor dem IGH droht.

Zudem sei drauf hingewiesen, dass anders als auf nationaler Ebene auf internationaler Ebene **kein Vollzugsmechanismus für Gerichtsentscheidungen** existiert. Folglich obliegt es dem Willen der Staaten, den Urteilen des IGH Folge zu leisten.

6. Berücksichtigung nationaler Gesetzgebung und Rechtsprechung im Spannungsverhältnis zur Staatenimmunität

Es gibt es derzeit im Völkerrecht keine klar etablierten Ausnahmen zur Einschränkung der Staatenimmunität hinsichtlich *acta iure imperii*. Die USA sind allerdings nicht die einzige Nation, die **Ausnahmen von der Staatenimmunität** in ihren **nationalen Gesetzen** vorsieht.⁶⁴

61 Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 29. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, BGBl. II 1956, S. 487, Protokoll Ziff. 24.

62 IGH, [Certain Iranian Assets \(Islamic Republic of Iran v. United States of America\)](#), Urteil vom 13. Februar 2019, I.C.J. Reports 2019, S. 7, Rn. 48 ff.

63 Art. XXIX Nr. 3 des Freundschaftsvertrags von 1954 sieht vor: „Jeder der beiden Vertragsteile kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist schriftlich (...) zu jedem Zeitpunkt kündigen.“

64 Wie unter Ziff. 4. dargestellt, wird teilweise diskutiert, ob diese nationalen Gesetze als Gegenmaßnahmen des Rechts der Staatenverantwortlichkeit angesehen werden können: *Longobardo*, State Immunity and Judicial Countermeasures, EJIL 2021, Band 32, S. 457 – 484 (464 ff.).

Auch haben verschiedene nationale Gerichte fremden Staaten den Immunitätsschutz verweigert.⁶⁵ Im Nachgang zu dem *Immunities*-Urteil des IGH erklärte der italienische Verfassungsgerichtshof die innerstaatlichen Vorschriften, die die Gerichte zur Befolgung des *Immunities*-Urteils verpflichteten, für verfassungswidrig.⁶⁶ Ferner erkannte ein südkoreanisches Gericht im Jahr 2021 in einer Klage wegen Zwangsprostitution während der japanischen Besetzung Japans keine Immunität zu.⁶⁷ Allerdings lehnte das gleiche Gericht in ähnlichen Fällen eine Entschädigung mit dem Hinweis auf einen zu befürchtenden diplomatischen Konflikt ab.⁶⁸ Des Weiteren hat im Jahr 2021 das brasilianische Oberste Gericht Deutschland wegen der Versenkung eines Fischerbootes durch ein U-Boot während des zweiten Weltkriegs verurteilt. Dieser Fall stellt die erste Entscheidung eines nationalen Obersten Gerichtshofs dar, in – der entgegen der Entscheidung des IGH im *Immunities*-Fall – geurteilt wurde, dass für fremdstaatliche Menschenrechtsverletzungen auf dem Hoheitsgebiet des Forumsstaats, keine Immunität vor der nationalen Gerichtsbarkeit bestehe.⁶⁹ In diesem Urteil waren jedoch neben völkerrechtlichen, primär verfassungsrechtliche Normen ausschlaggebend.⁷⁰ Im gleichen Jahr bestätigte hingegen der US-amerikanische Supreme Court die *Immunities*-Entscheidung des IGH.⁷¹

Auch unter Berücksichtigung der nationalen Rechtsprechung scheint die Diskussion über die Frage, ob schwere Menschenrechtsverletzungen eine Ausnahme von der Staatenimmunität begründen, bis auf Weiteres nicht beendet (s. schon Ziff. 3.3.). Einige nationale Gerichte haben – auch im Nachgang und Widerspruch zur *Immunities*-Entscheidung des IGH – eine solche völkerrechtliche Ausnahme der Staatenimmunität für Fälle schwerer Menschenrechtsverletzungen angenommen und/oder sich auf eigene nationale bzw. verfassungsrechtliche Regelungen berufen, um die Immunität von Staaten einzuschränken.***

65 Der BGH urteilte hingegen im Jahr 2003, dass die Anerkennung des Urteils eines griechischen Gerichts, durch das die Bundesrepublik Deutschland wegen Kriegsverbrechen der deutschen Wehrmacht in Griechenland im Zweiten Weltkrieg zur Zahlung von Schadensersatz an verletzte griechische Staatsangehörige verurteilt wurde, ausgeschlossen sei, weil ein solches Urteil dem völkerrechtlichen Grundsatz der Staatenimmunität widerspreche, vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2003, III ZR 245/98, NJW 2003, S. 3488, 3489. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte diese Entscheidung, vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Februar 2006, 2 BvR 1476/03, NJW 2006, S. 2542).

66 *Focarelli*, State Immunity and Serious Violations of Human Rights: Judgment No. 238 of 2014 of the Italian Constitutional Court Seven Years on, *The Italian Review of International and Comparative Law*, 2021, S. 29 (33).

67 *Von Arnould*, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 336.

68 *Focarelli*, State Immunity and Serious Violations of Human Rights: Judgment No. 238 of 2014 of the Italian Constitutional Court Seven Years on, *The Italian Review of International and Comparative Law*, 2021, S. 29 (30 f.).

69 *Cavalcanti de Mello Filho*, Karla Christina Azeredo Venâncio da Costa and Others v. Federal Republic of Germany, *American Journal of International Law*, 2023, S. 309 (309); vgl. auch: *Lima/Slaiba*, [The Immunity Saga Reaches Latin America. The Changri-la Case](#), EJIL:Talk!, 2. Dezember 2021.

70 vgl. auch: *Lima/Slaiba*, [The Immunity Saga Reaches Latin America. The Changri-la Case](#), EJIL:Talk!, 2. Dezember 2021.

71 Oberster Gerichtshof der Vereinigten Staaten (Supreme Court), Urteil vom 3. Februar 2021, *Federal Republic of Germany et al. v. Philipp et al.*, S. 11 f.; siehe auch: *Focarelli*, State Immunity and Serious Violations of Human Rights: Judgment No. 238 of 2014 of the Italian Constitutional Court Seven Years on, *The Italian Review of International and Comparative Law*, 2021, S. 29 (29).